

Zweifelhaft ist es, ob der Uhrmacher im Falle eines Rücktritts von dem Reparaturvertrag berechtigt ist, eine Vergütung für das Auseinandernehmen und Wiederausammensetzen der Uhr zu beanspruchen. Selbst wenn der Uhrmacher rechtlich einen solchen Anspruch haben sollte, würde dessen Geltendmachung wohl kaum in seinem geschäftlichen Interesse liegen.

In einem Urteil vom 16. Januar 1932 hat das Amtsgericht Leipzig — 21 Cg. 627/31 — entschieden, daß sich der Uhrmacher dadurch eines etwaigen stillschweigenden Rücktrittsrechtes von dem Reparaturauftrage begeben habe, insofern er einen Teil des Gesamtauftrages ausgeführt, nämlich an das Gehäuse ein neues Armband mit Osen angebracht habe. Auf die Rechtsverteidigung des Uhrmachers, daß zwar an sich ein einheitlicher Auftrag vorgelegen habe, daß aber die an dem Gehäuse auszuführende Arbeit einem Gehäusemacher und die Reparatur des Uhrwerkes einem Uhrmacher übertragen worden sei, hat sich das Gericht nicht eingelassen.

Darf eine Großhandlung im Wege eines Ausverkaufes unmittelbar an das Publikum absetzen?

Grundsätzlich wird rechtlich dagegen nichts einzuwenden sein, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung eines Ausverkaufes vorliegen, als insbesondere ein wirtschaftlich hinreichender Grund für die beschleunigte Räumung des vorhandenen Warenlagers besteht. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, ob es sich nicht um eine verschleierte Umstellung des bisherigen Großhandelsbetriebes auf ein Einzelhandelsgeschäft handelt. Der Schluß, daß es dem Großhändler mit dem Ausverkauf nicht ernst ist, liegt nahe, wenn er an sich in der Lage wäre, „sich im Wege des üblichen Absatzes an denjenigen Kreis, der für den Großhändler in Betracht kommt,

der Waren zu entledigen“ (vgl. Gutachten 7/31 des Sonderausschusses zur Regelung von Wettbewerbsfragen). Andererseits wird man hierüber dem Großhändler keine „Prophetengabe“ zumuten dürfen (vgl. hierzu Wassermann, Dürfen Großhandlungen im Falle eines Ausverkaufes ihre Betriebsform ändern und — eventuell unter Ermietung eines Ladens — unmittelbar an die Verbraucher absetzen? in GRUR 1932, S. 253 ff).

Darf der Zuschlag bei Zwangsversteigerungen von Uhren auf jedes Gebot erteilt werden?

Nein! Soweit der Gold- oder Silberwert solcher Uhren höher ist als die Hälfte ihres gewöhnlichen Verkaufswertes, darf der Zuschlag nur auf ein Gebot erteilt werden, das den Gold- oder Silberwert erreicht. In allen anderen Fällen dürfen die Uhren nur auf ein Gebot zugeschlagen werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes erreicht.

Der gewöhnliche Verkaufswert ist der Preis, der im freien Verkehr an dem Platze, wo die Zwangsversteigerung stattfindet, zu derselben Zeit durchschnittlich für Uhren gleicher Art und Güte erzielt wird. Er ist vor der Versteigerung zu schätzen. Die Schätzung nimmt regelmäßig der Gerichtsvollzieher allein vor. Er kann jedoch einen Sachverständigen zur Schätzung zuziehen. Gegen eine zu niedrige oder zu hohe Schätzung können sich Gläubiger oder Schuldner im Wege der Erinnerung wenden, über die das Vollstreckungsgericht entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist (sofortige) Beschwerde zulässig.

Wird das Mindestgebot nicht erreicht, so ist kein Zuschlag zu erteilen, es sei denn, daß Gläubiger und Schuldner damit einverstanden sind. Läßt sich annehmen, daß auch bei späteren Verwerlungsversuchen kein Ergebnis erzielt wird, so ist die Pfändung aufzuheben.

(1/850)

Gangleistungen deutscher Gebrauchs-Wanduhren

Die in Nr. 13 der UHRMACHERKUNST veröffentlichten Ergebnisse der Serienprüfungen von Tisch- und Wanduhren, die auf der Technischen Hochschule in Karlsruhe vorgenommen wurden, sind sehr interessant und lehrreich für die Uhrmacherei. Für manche Uhrenfachmänner, besonders auch Uhren-Kaufmänner, möchten einige Hinweise auf das Ablesen der Diagramme willkommen sein, denn die Zickzacklinien der Diagramme sehen oft viel gefährlicher aus, als sie in Wirklichkeit sind.

Da ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Abstand zwischen zwei Horizontalen (Ordinate) in diesen Diagrammen nur 0,05 Minuten, also nur drei Sekunden Differenz darstellt. Das Berechnen der Zeit nach hundertstel Minuten ist uns Uhrmachern un bequem, weil ungewohnt. Die eigentlichen Beobachtungen hat der Wissenschaftler nach zehntel Minuten genommen, da aber zehn Versuchuhren von jeder Art vorlagen, kam beim Ausrechnen des mittleren Ganges durch Addieren und Dividieren eben fünf hundertstel Minuten heraus. Man muß also, wenn man eine richtige Vorstellung von den täglichen Gängen dieser Uhren haben will, ein wenig kopfrechnen und die Dezimalbrüche der Minuten in Sekunden umrechnen. Man wird dann erkennen, daß manche Uhrenserie, deren Diagramm auf den ersten Blick hin wenig vertrauenerweckend aussieht, in Wirklichkeit gar nicht schlecht ist, während der ganzen Dauer von 14 Tagen.

Nehmen wir einmal die Serie L auf Seite 199: Die senkrechten Tageslinien (Abszissen) fangen nicht mit Null,

sondern gleich mit der Differenz des ersten Tages an: Es ist also so zu verstehen, daß bei mittlerer Temperatur, also bei Kurve I, die Uhren einen Sprung von 0 bis + 0,48 Minuten machten, am nächsten Tag nur von + 0,02 Minuten; dagegen am folgenden dritten Tag einen Sprung im entgegengesetzten Sinne, von + 0,50 bis + 0,07, mithin von - 0,43 Minuten machten. So arg schlecht der Anfang dieser Kurve I auch auf dem Papier aussieht, so geringfügig sind die Abweichungen in Wirklichkeit. Die Sprünge während der ersten drei Tage betragen kaum 30 Sekunden, und nach Ablauf von 14 Tagen ist nur eine Differenz von 0,60 Minuten oder 36 Sekunden nachbleiben. Die Kurven II u. III für niedere und hohe Temperatur derselben Serie L sind noch günstiger als die Kurve I, so darf man von einer einfachen Wanduhr für bürgerlichen Gebrauch wirklich nicht mehr erwarten. Eine geringe Exzentrizität des Zifferblattes, also wenn die Zeigerwelle nur wenig außerhalb des Mittelpunktes des Minutenkreises liegt, kann sehr leicht Ablesefehler ergeben von $\pm \frac{1}{2}$ Minute auf der einen Seite des Blattes und $-\frac{1}{2}$ Minute auf der gegenüberliegenden Seite des Minutenkreises. Es kann dann bei solcher Uhr, die in Wirklichkeit genau reguliert, doch innerhalb einer Stunde Differenzen von einer Minute oder mehr geben.

Bei den täglichen Beobachtungen des Standes der zu beobachtenden Uhren kann es auch kleine Differenzen geben, die nicht auf Kosten der Regulierung der Uhr kommen. Wenn z. B. der Eingriff des Minutenrades ein